

Anlage A zur Vorlage Nr. V/0299/2019

Kurzüberblick

Mit der Vorlage soll der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 herbeigeführt werden. Hierzu wird zunächst über die zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Betriebsstandorts der Westfalen AG aus Gremmendorf in das Industriegebiet am Hessenweg in Gelmer.

Teilziel hierzu ist die Änderung des dort bestehenden Planungsrechts (sowohl Flächennutzungsplan als auch Bebauungsplan). Die Bebauungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zusammen mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gelmer - Westlich Hessenweg / nördlich Hessenbusch“.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gefahrstofflager“. Die übrigen Bauflächen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden wie bisher als Industriegebiete festgesetzt. Das zweite geplante, jedoch nicht mehr benötigte Hafenbecken, wird aufgegeben. Des Weiteren wird der Ausbau des straßenbegleitenden Fuß- und Radweges am Hessenweg in die Planung integriert.

Nach dem abschließenden Beschluss der 89. Änderung des FNP erfolgt die Beantragung der Genehmigung der FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Münster. Nach Vorliegen der Genehmigung kann die FNP-Änderung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam werden und die Bebauungsplanänderung ebenfalls durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft treten.

Finanzierung

Der Stadt Münster entstehen durch den Bau des Fuß- und Radweges entlang des Hessenweges schätzungsweise Kosten in Höhe von ca. 1.850.000 Euro.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine.